

Satzung der Theaterfreunde Konstanz e. V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18.06.1968, verändert in den Mitgliederversammlungen vom 18.06.1999, vom 15.03.2016, vom 01.03.2017 und zuletzt vom 04.04.2019

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Theaterfreunde Konstanz e. V., hat seinen Sitz in Konstanz und ist nach der Gründungsversammlung im Jahre 1968 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Mitgliedschaft in einem Bundes- oder Landesverband kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Belange des Stadttheaters Konstanz, insbesondere durch Abhaltung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu einzelnen Produktionen/Aufführungen des Theaters, durch Abhaltung anderer Veranstaltungen künstlerischer Art zur Vertiefung des Kunstverständnisses der Vereinsmitglieder, sowie durch die Mitarbeit bei der Klärung aller das Theater und die soziale Kunstpflege betreffenden Probleme.

3. Daneben werden die Belange des Stadttheaters Konstanz auch durch ideelle und finanzielle Unterstützung von künstlerischen Projekten gefördert, die das Theater – auch außerhalb der Saisonarbeit – durchführt. Diese Unterstützung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Hierfür ist ein Aufnahmeantrag beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein aus wichtigem Grunde abzulehnen.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder das Stadttheater Konstanz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Außerdem durch Kündigung der Mitgliedschaft, die schriftlich bis zum 30. September eines Jahres zu Händen eines Vorstandsmitgliedes erfolgen muss.
3. Schließlich durch Ausschluss durch den Vorstand: Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Einberufung und Tagesordnung werden durch den Vorsitzenden mit Einladungsschreiben mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein schriftlich bekannt

gegebene Anschrift gerichtet ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn mehr als 1/5 aller Mitglieder unter Angabe eines Grundes einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Sie sind spätestens sechs Wochen nach Eintritt des Einberufungsvorfalles vom Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.
4. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem weiteren Wahlgang offen per Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können als Team gewählt werden, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Einzelwahl begehrt.

Vor der Wahl wird die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgestellt (höchstens neun).

Die Mehrheit ist allein nach der Zahl der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen zu berechnen.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt ferner die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit Entlastung.
6. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich begründet vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen, über die mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden werden muss, sind nur möglich, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern.
 1. Vorsitzender/Vorsitzende,
 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 3. Kassenführer/in,
 4. Schriftführer/in,
 5. höchstens fünf Beisitzer/innen.

2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er/sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Vorstandsmitglieder (wobei es sich bei einem um den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassenwart oder den Schriftführer handeln muss) sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr verantwortlich. Seine Wahl erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren; er bleibt jedoch bis zum Vollzug der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin kann der Vorstand sich provisorisch ergänzen und die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei es sich bei einem Vorstandsmitglied um den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassenwart oder den Schriftführer handeln muss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand führt ehrenamtlich alle laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Einzelfall von bis zu 500,00 € abzuschließen. Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu 3.000,00 € abzuschließen. Rechtsgeschäfte, die über 3.000,00 € hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu fünf Personen ernennen und ihm bestimmte Aufgaben übertragen. Der Beirat ist nur beratendes, nicht beschließendes Gremium.

5. Dem Schriftführer obliegen allgemeine Verwaltungsaufgaben. Zudem erstellt er oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Zusammenkünfte und unterschreibt mit dem Vorsitzenden.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine anderweitige Beschlussfassung ist möglich, sofern 2/3 der Vorstandsmitglieder mit dieser Art von Beschlussfassung einverstanden sind. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Den von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige Prüfung der Kassenführung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Beide Rechnungsprüfer sind zusammen berechtigt, jederzeit Einblick in die Bücher und Belege des Vereins vorzunehmen, und verpflichtet, eine Kassenprüfung rechtzeitig zum Termin der Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskunft zu geben.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen von beiden Rechnungsprüfern unterzeichneten Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 4/5 aller erschienenen Mitglieder.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke, vorrangig des Stadttheaters Konstanz zu verwenden hat.

2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person.

Konstanz, am 04.04.2019

Barbara Gerking-Dönhardt

(als Vorsitzende)

Renate Schwalb

(als stellvertretende Vorsitzende)